



Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9600-005892

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung zum Mindestabstand von Sitzreihen in Passagierflugzeugen zur Gleichbehandlung aller Flugpassagiere in den jeweiligen Buchungsklassen gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 153 Mitzeichnungen und 26 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird insbesondere ausgeführt, dass einige Fluggesellschaften in den vergangenen Jahrzehnten die Größe ihrer Sitze und die Abstände zwischen den Sitzreihen verkleinert hätten, um eine höhere Auslastung zu erzielen. Dabei sei der Abstand zwischen den Sitzreihen so verringert worden, dass Fluggäste mit einer Durchschnittsgröße von 170 cm bis 180 cm nicht ausreichend Beinfreiheit hätten. Größere Personen seien daher gezwungen, kostenpflichtige Zusatzleistungen, also Sitzplätze mit mehr Beinfreiheit, zu erwerben. Dabei sei ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu erkennen, da insbesondere Männer wegen ihrer Körpergröße ungerechtfertigt benachteiligt seien. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit der Wahl des Sitzabstandes können Luftverkehrsunternehmen im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidung unterschiedliche Zielgruppen ansprechen. So ermöglicht eine engere Bestuhlung die Mitnahme einer größeren Passagierzahl, eine bessere Verteilung der Betriebskosten und dadurch eine höhere Wettbewerbsfähigkeit. Das kommt Passagieren in Form niedrigerer Flugpreise zugute, insbesondere auf Kurzstrecken und starkfrequentierten Verbindungen. Einige Fluggesellschaften bieten in ihren Flugzeugen mehr Platz und Komfort an, u. a. durch diversifizierte Angebote wie sogenannte Economy Plus-, Business- oder First-Class-Sitze. Diese Premium-Sitze werden entsprechend zu höheren Preisen verkauft, um Flüge wirtschaftlich durchführen zu können. Den Fluggästen steht es grundsätzlich frei, bei einem Luftverkehrsunternehmen die Beförderungsdienstleistung zu buchen, die ihren individuellen Komfortbedürfnissen entspricht.

Gleichzeitig unterliegt die Ausgestaltung der Bestuhlung in den Flugzeugen auch Sicherheitsstandards der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) oder der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), etwa hinsichtlich der maximalzulässigen Anzahl der Sitzplätze. Flugzeuge müssen generell so konzipiert werden, dass sie im Falle eines Notfalls sicher und schnell evakuiert werden können. Dabei spielen mehrere Faktoren eine Rolle, wie u. a. die Evakuierungskapazität, nach der alle Passagiere das Flugzeug innerhalb von 90 Sekunden nach einem Notfall verlassen können müssen. Für groß gewachsene Menschen kann die Buchung von Plätzen an den Notausgängen eine Alternative mit mehr Beinfreiheit sein. Der zusätzliche Platz rund um die Notausgänge stellt sicher, dass Passagiere im Falle eines Notfalls zügig und ohne Hindernisse aus dem Flugzeug gelangen können. Diese Plätze stehen aber nur in begrenzter Zahl zur Verfügung und erfreuen sich häufig großer Beliebtheit.

Darüber hinaus ist die Körpergröße kein geschütztes Merkmal im Sinne von § 19 Absatz 1 AGG. Eine mittelbare Benachteiligung - etwa wegen des Geschlechts - kommt nach § 3 Absatz 2 AGG nur in Betracht, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Angehörige eines Geschlechts in besonderer Weise



benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung des Ziels angemessen und erforderlich. In einem gerichtlichen Verfahren wäre eine solche ungleiche Betroffenheit darzulegen.

Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses ist die möglichst optimale Kapazitätsauslastung von Flügen, auch im Sinne des Klimaschutzes, ein berechtigtes Interesse. Der Petitionsausschuss sieht es nicht als zielführend an, wenn staatliche Regeln die unternehmerische Entscheidung von Luftverkehrsunternehmen zur Auslastung ihrer Kapazitäten vorgeben. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.